



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2007, 289

**Restitutionsansprüche im Zugewinnausgleich
BGH, Urt. v. 20.06.2007 -XII ZR 32/05**

Das Problem: Ein im Gebiet der früheren DDR gelegenes Grundstück war 1962 noch vor dem Tod des Erblassers enteignet worden. Dieser verstarb 1965. Die Ehe der Parteien wurde 1984 geschlossen. Die Grundstücke wurden nach dem Vermögensgesetz im Jahre 1994 auf den Beklagten gegen Rückzahlung des früher bereits erlangten Lastenausgleichs rückübertragen. Der Stichtag beim Zugewinn lag im November 1993. Ist die Wertsteigerung, die nach der Wiedervereinigung eintrat, ausgleichspflichtig?

Die Entscheidung des Gerichts: Die Vorinstanz hatte noch aus Sinn und Zweck des § 1374 Abs. 2 BGB die Einbeziehung des Vermögensvorteils in das Anfangsvermögen gefordert. Der BGH lehnt dies erneut ab. Es komme lediglich auf das Vermögen zu Beginn des Güterstandes an. Zu diesem Zeitpunkt (1984) sei es völlig offen gewesen, ob und unter welchen Voraussetzungen es jemals zu einer Wiedervereinigung mit weitreichenden Vermögensfolgen kommen werde. Der Wert sei damals Null gewesen. Der sich aus dem Vermögensgesetz ergebende Rückübertragungsanspruch sei unmittelbar und originär in der Person des Beklagten entstanden. Nach dem Vermögensgesetz werde nicht etwa die alte Eigentumslage **ex tunc** hergestellt. Das Eigentum werde vielmehr mit Wirkung **ex nunc** neu begründet. Es liege lediglich eine formale Anknüpfung an die Erbfolge vor. Die Richtigkeit werde durch einen Vergleich mit folgendem Sachverhalt bestätigt: Habe der Ehegatte selber zu DDR-Zeiten ein Grundstück geerbt, sei er selber -nicht der Erblasser- enteignet worden und habe er dann nach Eintritt des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft das Eigentum aufgrund des Vermögensgesetzes zurückerlangt, sei der Vermögensmehrwert ebenfalls voll zu berücksichtigen. Zum Eintritt des Güterstandes habe gerade wegen der zweifelhaften Rechtssituation in der DDR kein Vermögenswert bestanden. Diese Rechtsfolge müsste erst recht gelten, wenn schon der Rechtsvorgänger des Ehegatten enteignet worden sei. Er könne deshalb zugewinnausgleichsrechtlich nicht besser stehen als er stünde, wenn er bereits vor der Ehe Eigentümer dieses Grundstückes gewesen wäre, das Grundstück aber wegen der vorausgegangenen Enteignung nicht in sein Anfangsvermögen fiel. Zugewinnmindernd müsse allerdings die Verpflichtung zur Rückzahlung nach dem Lastenausgleichsgesetz eingestellt werden. Sie sei als Folge der Rückübertragung bereits in der Ehezeit angelegt und demgemäß beim Endvermögen als Passiva zu berücksichtigen.

Konsequenzen für die Praxis: Bereits in der grundlegenden Entscheidung BGH, FamRB 2004, 173 ff. (Urteil v. 28.01.2004 XII ZR 221/01) hat der BGH die Weichen gestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde nahezu ausschließlich in der Literatur das Problem kontrovers diskutiert. Je nachdem welcher Ansicht man sich anschloss, war das Ergebnis: Alles oder nichts. Nach nunmehr fast 20-jähriger Wiedervereinigung dürfte damit ein Schlussstrich unter diesen Problemkreis gezogen sein. Allgemein gilt: Wertsteigerungen in der vormaligen DDR sind grundsätzlich ausgleichspflichtig. Verpflichtungen

aus dem Lastenausgleich sind als Belastung dem gegenüber zu stellen.

Beraterhinweise: Die Problematik kann nur Eheleute treffen, die in den alten Bundesländern lebten. Für die Bewohner der neuen Bundesländer kann kein Stichtag für das Anfangsvermögen gelten, der vor dem Beitritt am 03.10.1990 liegt. Soweit in der DDR der Güterstand in die Zugewinnngemeinschaft übergeleitet wurde, ist wegen des Stichtagsprinzips für das Anfangsvermögen stets der durch den Beitritt erhöhte Wert maßgebend (vgl. die Nachweise bei Kogel a.a.O., 2. Aufl., Rdn. 445 m.w.N.; vgl. die Nachweise bei Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rdn. 443 ff.)

Nach wie vor ist die Frage, nach welchem Index Anfangsvermögen vor allem von Immobilien aus den neuen Bundesländern hochzurechnen ist, bislang höchstrichterlich nicht entschieden. Ab dem Jahre 2001 gilt an Stelle des Verbraucherpreisindices für das frühere Bundesgebiet sowie für die neuen Bundesländer der so genannte einheitliche Verbraucherpreisindex (VPI). Nach Ansicht von Gutdeutsch (FamRZ 2003, 1902 ff.; OLG Brandenburg, FamRZ 2006, 624; Hauß, FamRB 2003, 310) ist ab dem Jahre 1991 einheitlich für das gesamte Bundesgebiet mit dem VPI aller Haushalte (neue und alte Bundesländer) zu rechnen. Rechnet man hingegen mit dem Index für die neuen Bundesländer ergeben sich Wertunterschiede von bis zu 20% (vgl. hierzu im Einzelnen Kogel, a.a.O., Rdn. 100 ff. mit Berechnungsbeispielen sowie OLG Jena, FamRB 2005, 222).